



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagte Partei **Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft**, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,00), Gesamtstreitwert EUR 36.000,00, nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Änderungen bei bestehenden Verträgen müssen zwischen Ihnen und Zürich vereinbart werden. Zürich kann Ihnen dazu jederzeit, allerdings frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres, ein Angebot auf Änderung des bestehenden Vertrages unterbreiten. Wenn Sie ein solches, unter Berufung auf diese Klausel gemachtes Angebot zur Vertragsänderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes ausdrücklich ablehnen, gilt Ihr Schweigen als Zustimmung zu diesem Änderungsangebot und wird die von Zürich angebotene Vertragsänderung Vertragsinhalt. Auf die Bedeutung des Schweigens und die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, wird Sie Zürich in diesem Angebot auf Vertragsänderung besonders hinweisen. Kommt eine Willenseinigung zwischen Ihnen und Zürich aufgrund Ihres ausdrücklichen Widerspruches nicht zustande, unterbleibt die Durchführung der angebotenen Vertragsänderung.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; die Beklagte ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“ für das gesamte Bundesgebiet auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 7.600,96 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 1.057,16 USt sowie EUR 1.266,00 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, die hier gegenständliche, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verwendete Klausel sei gesetzwidrig im Sinne des § 879 ABGB. Mit dieser Klausel behalte sich nämlich die Beklagte das Recht vor, Versicherungsverträge ohne jegliche inhaltliche Beschränkung nach Belieben in Form einer Erklärungsfiktion nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG zu ändern. Die vorliegende Klausel biete eine inhaltlich gänzlich unbeschränkte Änderungsmöglichkeit, die Änderungen in jede Richtung zulasse. Beispielhaft seien die Einführung und Änderung von Risikoausschlüssen, die Änderung der Risikobeschreibung, eine Erhöhung der Prämie sowie der Einschluss kostenpflichtiger Zusatzdeckungen zu nennen. Es könne somit zu einer massiven Veränderung eines bestehenden Vertrages kommen, welche aus der Sicht eines Verbrauchers nachteilig sei. Auf diese Weise könnten Verbrauchern auch neue Versicherungsprodukte – zumindest solche in Zusammenhang mit dem bestehenden Vertrag – aufgedrängt werden.

Zwar sei Verbrauchern zuzumuten, mit Veränderungsklauseln in Verträgen zu rechnen sowie etwa Kontoauszüge durchzusehen. Es sei allerdings völlig unüblich und stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertragsrechts, wenn bestehende Verträge vollkommen unbeschränkt geändert werden könnten und Betroffene ausdrücklich widersprechen müssten, um nicht Gefahr zu laufen, nach Ablauf der Widerspruchsfrist über ein vollkommen anderes Produkt zu verfügen als im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Schweigen käme im Rechtsverkehr grundsätzlich kein Erklärungswert zu. Von diesem Prinzip weiche die vorliegende Klausel fundamental ab, indem sie Erklärungsfiktionen nicht nur für eng begrenzte Sachverhalte – wie etwa übliche Vertragsverlängerungsmechanismen – vorsehe, sondern ganz allgemein für jede Änderung des bestehenden Vertrags. Verbraucher seien dadurch angehalten, jede Mitteilung der Beklagten dahingehend zu untersuchen, ob

darin nicht eine massive Vertragsänderung enthalten sein könnte. Dies stelle einen massiven Eingriff in den Rechtsverkehr dar und müsse als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB beurteilt werden. Nur ein berechtigtes Verwenderinteresse könne eine vorformulierte Erklärungsfiktion überhaupt rechtfertigen. Ein solches Verwenderinteresse sei aber nur dort vorhanden, wo es nach der Sachlage erforderlich ist, das Rechtsverhältnis einer bestimmten Situation anzupassen.

Die Klausel weiche außerdem von den berechtigten Erwartungen der Verbraucher deutlich ab und sei als überraschend sowie nachteilig im Sinne des § 864a ABGB anzusehen. Insbesondere sei der erste Teil der Klausel so textiert, dass er vermuten ließe, Änderungen könnten nur einvernehmlich erfolgen (*„Änderungen bei bestehenden Verträgen müssen zwischen Ihnen und Zürich vereinbart werden.“*). Daher erweise sich die nachfolgende Eingriffsmöglichkeit auf Grund dieser Einleitung als überraschend.

Die Klausel sei weiters auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, da die mögliche Reichweite der massiven Änderungsmöglichkeiten nicht abschätzbar sei. Die Gebote der Erkennbarkeit und Verständlichkeit sowie die Pflicht, auf Rechtsfolgen einer Klausel ausreichend hinzuweisen, würden dadurch verletzt.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, die Klausel bestehe nicht nur aus dem vom Kläger angeführten Text, sondern auch aus der Überschrift „Zusätzliche Vereinbarung“ und der Subüberschrift „Änderung des Vertrages“.

Die Klausel entspreche den Voraussetzungen, die § 6 Abs 1 Z 2 KSchG für eine wirksame Erklärungsfiktion verlange. Denn sie bestimme ausdrücklich den Erklärungswert des Schweigens des Verbrauchers und erkläre die damit verbundenen Rechtsfolgen. Weiters werde der Versicherungsnehmer darauf hingewiesen, wie er diese Rechtsfolgen vermeiden kann. Die Klausel sehe auch eine konkret genannte, angemessene Überlegungs- und Reaktionsfrist vor. Außerdem sei der Beginn der Frist ausdrücklich geregelt. Letztlich verpflichte sich die Beklagte dazu, die Versicherungsnehmer in einem Angebot auf Vertragsänderung nochmals besonders auf die Rechtsfolgen des Schweigens hinzuweisen.

Die Interessen der Verbraucher seien umfassend geschützt. In erster Linie habe der Gesetzgeber bei Schaffung des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG an den Erklärungswert des Schweigens gedacht und dabei bereits eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Der besondere Hinweis des Unternehmers auf die drohende Erklärungsfiktion vermeide das Unterlassen einer ausdrücklichen Ablehnungserklärung durch den Verbraucher. Die gesetzliche Regelung des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG regle nicht, was Vertragsinhalt werden kann, sondern lediglich, wie der Erklärungsempfänger ein Angebot annehmen könne.

Die Klausel sei zudem nicht überraschend im Sinn des § 864a ABGB, da sie nicht versteckt,

sondern bereits im Antrag als „zusätzliche Vereinbarung“ bezeichnet und von den übrigen Bestimmungen gesondert dargestellt sei. Die weitere Überschrift „Änderung des Vertrages“ gebe einen klaren Hinweis darauf, worum es in der Klausel geht.

Die Klausel sei schließlich auch transparent, da ihr Inhalt sprachlich besonders klar und verständlich formuliert sei. Der durchschnittliche Verbraucher müsse die Klausel nicht etwa zweimal lesen, um den Sinn derselben vollinhaltlich zu erfassen. Auch auf die Rechtsfolgen der Klausel werde ausdrücklich hingewiesen. Der durchschnittliche Verbraucher wüsste, was er tun müsse, um eine Vertragsänderung zu verhindern.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./G und ./1 bis ./2) sowie durch Einvernahme der Zeugen Dr. [REDACTED] [REDACTED] und Kommerzialrat [REDACTED] [REDACTED]

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender **Sachverhalt** fest:

Der Kläger ist ein klagebefugter Verein im Sinne des § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte ist eine im hg Firmenbuch zu FN 89577g registrierte Versicherungs-Aktiengesellschaft und bietet im gesamten Bundesgebiet Versicherungsverträge an. Sie ist Unternehmerin im Sinn des § 1 KSchG und legt im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ihren Versicherungsverträgen Vertragsformblätter zugrunde (Blg. ./1). Diese enthalten auch folgende Klausel (Blg. ./B):

„Änderung des Vertrages:

„Änderungen bei bestehenden Verträgen müssen zwischen Ihnen und Zürich vereinbart werden. Zürich kann Ihnen dazu jederzeit, allerdings frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres, ein Angebot auf Änderung des bestehenden Vertrages unterbreiten. Wenn Sie ein solches, unter Berufung auf diese Klausel gemachtes Angebot zur Vertragsänderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes ausdrücklich ablehnen, gilt Ihr Schweigen als Zustimmung zu diesem Änderungsangebot und wird die von Zürich angebotene Vertragsänderung Vertragsinhalt. Auf die Bedeutung des Schweigens und die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, wird Sie Zürich in diesem Angebot auf Vertragsänderung besonders hinweisen. Kommt eine Willenseinigung zwischen Ihnen und Zürich aufgrund Ihres ausdrücklichen Widerspruches nicht zustande, unterbleibt die Durchführung der angebotenen Vertragsänderung.“

Diese Klausel wird von der Beklagten nicht nur bei Rechtsschutzversicherungen, sondern bei allen Versicherungsverträgen verwendet (Zeuge Dr. [REDACTED] AS 60).

Die Beklagte setzt zur Abwicklung der Versicherungsanträge zwei verschiedene technische Systeme, nämlich das „Kundenservice-System“ und das „Maklernetz“ ein. Bei einem über das erste System angebotenen Versicherungsvertrag findet die beanstandete Klausel jedenfalls Anwendung. Bei Anträgen, die von selbstständigen Versicherungsmaklern über das „Maklernetz“ namens eines Kunden eingegeben werden, ist dies nur dann immer der Fall, wenn der Antrag elektronisch eingetragen wird. In dem Fall, dass der Makler einen eigenen Papierantrag verwendet, der die Klausel nicht enthält, wird diese seitens der Beklagten auch nicht auf der Polizza aufgedruckt und damit nicht Vertragsinhalt (Zeuge Dr. [REDACTED] AS 60).

Mit Schreiben vom 6.6.2011 forderte der Kläger die Beklagte zur Unterzeichnung einer mit Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG auf, was von der Beklagten jedoch ausdrücklich verweigert wurde (Blg. ./C, ./D).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich auf das im Tatsächlichen weitgehend übereinstimmende Vorbringen der Parteien sowie auf die – in Klammern angeführten – unbedenklichen Urkunden und Zeugenaussagen.

In **rechtlicher Hinsicht** ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden gemäß § 864a ABGB nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Vertragspartner nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen („Geltungskontrolle“).

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegt, ist gemäß § 879 Abs 3 ABGB jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt („Inhaltskontrolle“). Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG sind für Verbraucher Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist.

Unwirksam ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung gemäß § 6 Abs 3 KschG auch dann, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist („Transparenzgebot“). Als Einzelwirkungen des Transparenz-

gebots zeigen sich das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit. Maßstab für die Transparenz ist dabei das Verständnis eines für einen jeweiligen Vertrag typischen Durchschnittskunden (6 Ob 16/01y, 4 Ob 28/01y ua; *Apathy* in *Schwimann* ABGB³ V § 6 KSchG, Rz 88).

Das Kontrollverfahren auf Prüfung der Zulässigkeit von Klauseln im Rahmen von Verbandsklagen erfolgt abstrakt (2 Ob 523/94). Die Auslegung von Klauseln hat im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590). Im Gegensatz zur jeweiligen Vertragsauslegung im Individualprozess kann auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden. Es findet also keine geltungserhaltende Reduktion statt (RIS-Justiz RS0038205). Ziel des KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken.

Zu § 864a ABGB („Geltungskontrolle“):

Die beanstandete Klausel ist, wenn sie vereinbart wird, schon im Antrag zum Versicherungsvertrag und anschließend ein weiteres Mal in der Police zu finden. Sie befindet sich unter der Zwischenüberschrift „Änderung des Vertrages“ und beginnt – wie festgestellt – mit dem Satz „Änderungen bei bestehenden Verträgen müssen zwischen Ihnen und Zürich vereinbart werden“.

Zwar trifft es zu, dass „Vereinbarungen“ im juristischen Sinn nicht immer ausdrücklich zustande kommen müssen, jedoch wird der typische/durchschnittliche Verbraucher – auf den es ankommt – die Formulierung des ersten Satzes der Klausel regelmäßig dahingehend verstehen, dass „vereinbart“ hier im Sinne von „ausdrücklich vereinbart“ gemeint ist. Es ist daher überraschend, wenn im weiteren Verlauf des Absatzes – der aufgrund des „entwarnenden“ Charakters des ersten Satzes dann oft nicht mehr (aufmerksam) gelesen werden wird – in Wahrheit das Gegenteil folgt, was der erste Satz vermuten lässt: Nämlich, dass Vertragsänderungen gerade doch nicht ausdrücklich vereinbart werden müssen, sondern auch durch Schweigen des Verbrauchers zustande kommen können.

Die Klausel ist daher in ihrer konkreten Gestaltung als ungewöhnlich und überraschend zu beurteilen, da der typische Verbraucher mit ihrem Inhalt aufgrund der zunächst „entwarnenden“ Einleitung im ersten Satz nicht zu rechnen braucht. Die Klausel ist auch nachteilig, da sie den Verbraucher schlechter stellt, als wenn die Klausel nicht vereinbart würde. Sie verstößt im Ergebnis gegen § 864a ABGB und ist daher rechtswidrig.

Zu § 879 Abs 3 ABGB („Inhaltskontrolle“):

Die Klausel selbst entspricht – was unstrittig ist – den formalen Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG. Dies steht aber einer weitergehenden Inhaltskontrolle nicht entgegen. Bei der Inhaltskontrolle von AGB und Vertragsformblättern ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen (*Krejci in Rummel, ABGB § 879 Rz 240*). Ein Abweichen vom dispositiven Recht in Vertragsformblättern kann dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners nach § 879 Abs 3 ABGB darstellen, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt.

Wie oben schon dargelegt, dient die Klausel dazu, notwendige Anpassungen in vielen Verträgen vorzunehmen, ohne einzelvertragliche Regelungen treffen zu müssen. Der Beklagten werden dadurch die Vertragsanpassungsmöglichkeiten erheblich erleichtert. Auch wenn sich dadurch eine Flexibilität ergibt, auf gewisse wirtschaftliche oder auch rechtliche Situationen einzugehen, ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel Vertragsänderungen in jede Richtung vorgenommen werden können. Es können daher auch Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag jederzeit einem Änderungsvorschlag unterliegen, dem die Kunden dann ausdrücklich widersprechen müssten. Der OGH hat sich in der Entscheidung 6 Ob 85/11k, in der es ebenfalls um die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel ging, die die Möglichkeit enthielt, Vereinbarungen in Form einer Erklärungsfiktion zu treffen, auf ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 11.10.2007 (III ZR 63/07) bezogen und dazu Folgendes ausgeführt:

„Der deutsche Bundesgerichtshof hat bei annähernd vergleichbarer Rechtslage die Auffassung vertreten, für weitreichende, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffende Änderungen sei ein den Erfordernissen der §§ 145 ff dBGB genügender Änderungsvertrag notwendig; eine Zustimmungsfiktion reiche nicht aus, neigten doch Kunden dazu, formularmäßig angebotene Vertragsänderungen nicht näher zu prüfen; für wesentliche Vertragsänderungen, worunter namentlich die essentialia des Vertrags, insbesondere aller von der Beklagten geschuldeten Leistungen, unter Einschluss der Hauptleistungen fielen, bedürfe es daher einer individualvertraglichen Änderung (III ZR 63/07).“

Im Anlassfall vor dem BGH gab die inhaltlich unbeschränkte Klausel der Beklagten damit auch die Möglichkeit, ihr vor Vertragsschluss unterlaufene Kalkulationsfehler oder andere Fehleinschätzungen der Marktlage zu ihren Gunsten zu korrigieren oder sonstige Anpassungen auch ohne Veränderungen der Marktlage vorzunehmen, etwa um ihre Gewinnmarge zu verbessern. Vertragsänderungen im Rahmen einer Erklärungsfiktion durchzusetzen, sei für weniger gewichtige Anpassungen hinzunehmen, nicht jedoch für die nach dem Wortlaut der Klausel mögliche weitgehende Veränderung des Vertragsgefüges (BGH III ZR 63/07, Rz 31 f.).

Wie ausgeführt, gibt die von der hier Beklagten verwendete Klausel ihr die Möglichkeit, bestehende Verträge in jeder Weise, und damit auch hinsichtlich der essentialia des Vertrags, abzuändern. Anschließend muss der Verbraucher aktiv reagieren und in der Regel sicherheitshalber per eingeschriebenem Brief kosten- und zeitintensiv seinen Widerspruch übermitteln. Ob die Beklagte tatsächlich so vorgeht, ist unbeachtlich, da für eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess kein Raum besteht und eben von der „kundenfeindlichsten“ Auslegung auszugehen ist. Da aber im vorliegenden Fall keine sachliche Rechtfertigung für eine derart weitreichende, inhaltlich unbeschränkte Änderungsmöglichkeit ersichtlich ist, ist die von der Beklagten verwendete Klausel als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren und damit unzulässig. Wenn die Beklagte argumentiert, die Klausel sei notwendig, um beispielsweise Änderungen, die sich aus einer neuen Judikatur oder veränderten Gesetzestexten ergeben, in ihre Verträge einarbeiten zu können, so stünde es ihr offen, die beanstandete AGB-Klausel inhaltlich ausdrücklich auf derartige Fälle zu beschränken.

Zu § 6 Abs 3 KSchG:

Es ist für einen Kunden zwar grundsätzlich ersichtlich, was mit der Klausel bewirkt werden soll: Nämlich die Möglichkeit, eine Vertragsänderung vorzunehmen, ohne dass auf eine Antwort des Kunden gewartet werden muss. Es wird einem durchschnittlichen Verbraucher aber nicht ersichtlich sein, welchen weiten Spielraum er der Beklagten mit der Zustimmung zu dieser Klausel verschafft. Die Möglichkeit der Beklagten, Vertragsänderungen vorzunehmen, steht ihr nach dieser Klausel – wie ausgeführt – nämlich ohne jede inhaltliche Einschränkung zu und kann zumindest bei kundenfeindlichster Auslegung auch Hauptleistungspflichten betreffen.

Klauseln dürfen den Verbraucher über die Reichweite seiner Rechte und Pflichten nicht in die Irre führen. Außerdem soll ein Verbraucher mit der ihm übermittelten Information seine Rechtsposition ermitteln können, um eine verantwortliche Entscheidung über den Abschluss des Vertrages zu treffen. Kunden von großen Unternehmen – insbesondere Versicherungen – erscheinen durch das KSchG als besonders schutzwürdig. Die Reichweite der Gestaltungsmöglichkeiten, die sich ein AGB-Verwender vorbehält, muss sich aus der Klausel selbst ergeben. Auch der deutsche Bundesgerichtshof sprach in Rz 12 der schon erwähnten Entscheidung unter Transparenzgesichtspunkten aus, dass eine solche Klausel einer Konkretisierung bedarf, die einem durchschnittlichen Verbraucher eine Vorstellung davon vermittelt, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er mit Änderungen zu rechnen hat. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die vorliegende Klausel daher auch intransparent und gesetzwidrig.

Zum Urteilsveröffentlichungsbegehren:

Anspruchsvoraussetzung ist das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung. Potenzielle und aktuelle Kunden der Beklagten haben ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteils. Der Kundenkreis der Beklagten erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Es erscheint daher eine Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung gerechtfertigt und angemessen. Im Übrigen wurde in Bezug auf das Veröffentlichungsbegehren seitens der Beklagten auch kein substantzierter Einwand erhoben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 Abs 1 iVm 54 Abs 1a ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39 Cg
Wien, 28. August 2012
Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG